

Beitragsordnung, 24.03.2026

§ 1 Grundlage und Beschluss

(1) Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Ermächtigung in der Satzung erlassen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen; sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder einschließlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise im Sinne einer eigenständigen Ordnung des Vereins.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1 EUR pro Monat für die Mitgliedschaft im Förderverein; der Beitrag wird als Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 12 EUR erhoben. Darüber hinausgehende Zahlungen sind möglich und werden als freiwillige Spende verbucht.

(2) Es handelt sich um eine Mitgliedschaft für alle Mitglieder eines Haushalts.

(3) Etwaige weitere Gebühren oder Umlagen sind nicht Gegenstand dieser Ordnung und bedürfen eines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Jahresbeitrag ist jeweils im Voraus zum 01.10. eines Kalenderjahres fällig;

(2) Die Zahlung erfolgt per Bankeinzug.

§ 4 Verzug, Mahnung und Folgen

(1) Bei nicht fristgerechter Zahlung erfolgt mindestens eine Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist; etwaige Mahn- und Bankgebühren können dem Mitglied in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt werden.

(2) Weitere Maßnahmen bei Zahlungsverzug richten sich nach der Satzung; insbesondere bleiben Ruhen von Rechten sowie ein Ausschlussverfahren nach vorheriger Ankündigung unberührt.

§ 5 Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wird den Mitgliedern bekannt gemacht (z. B. per E-Mail/Website/Aushang) und tritt zum in der Bekanntmachung angegebenen Datum in Kraft.

(2) Änderungen der Beitragsordnung werden auf gleiche Weise bekannt gemacht und gelten ab dem in der Bekanntmachung genannten Zeitpunkt; eine rückwirkende Erhebung ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.